



## Honig korrekt etikettieren

Die schweizerischen Kantonschemiker haben sich auf ein Merkblatt zur Kennzeichnung von Honig geeinigt. Jede Imkerin und jeder Imker ist für eine korrekte Etikettierung des Produktes verantwortlich.

### Obligatorische Angaben:

- **Sachbezeichnung** lautet: „Honig“. Sie erfolgt nach Art. 3 der Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV, SR 817.022.021) und Art. 78 der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (SR 817.022.108). Waben- oder Scheibenhonig sowie Honig mit Wabenteilen müssen als solche gekennzeichnet werden.
- **Name und vollständige Adresse** des Honigproduzenten, des Abfüllers, des Verkäufers oder des Importeurs (Art. 2 Abs. 1 Bst. f LKV).
- **Produktionsland**, sofern dies nicht schon aus der Sachbezeichnung oder der Adresse ersichtlich ist; Beispiel: Schweizer Honig, Appenzeller Honig (Art. 15 LKV).
- **Nettogewicht**, z.B. 250 g, 500 g, 1 kg (Angaben gemäss Deklarationsverordnung, SR 941.281).
- **Mindesthaltbarkeitsdatum**: Bei Honig typischerweise vermerkt mit dem Wortlaut "mindestens haltbar bis Ende", gefolgt von der Angabe von Monat und Jahr resp. des Jahres (z.B. „mindestens haltbar bis Ende Oktober 2017" resp. "mindestens haltbar bis Ende 2017“); oder mit dem Wortlaut "mindestens haltbar bis", wenn der Tag, der Monat und das Jahr genannt wird (z.B. "mindestens haltbar bis 15.10.2017). Siehe Art. 14 Abs. 1 und 4 LKV. Abkürzungen sind nicht erlaubt.
- **Warenlos** (Art. 19–21 LKV): Nach dem Buchstaben "L" eine Angabe oder eine Nummer anfügen, mit der die Gesamtheit der Einheiten eines Produktions- oder Abfüllloses des Honigs (z.B. Honigernte oder Abfüllcharge) bezeichnet ist; z.B.: L 120714Sc (Honigernte vom 12. Juli 2014 vom Bienenstandort Schwendi).

### Zusätzliche, freiwillige Angaben:

- **Sachbezeichnung**: An Stelle von „Honig“ dürfen in bestimmten Fällen z.B. auch folgende Sachbezeichnungen verwendet werden: Blütenhonig, Honigtauhonig (Art. 78 Abs. 1 Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft).
- **Sorten-/trachtbezogene Angaben**: Bei der Angabe der Herkunft aus bestimmten Blüten oder Pflanzen, z.B. Lindenhonig, muss der Honig vorwiegend von diesen stammen (Art. 78 Abs. 4 Bst. a Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft).

- **Geografische Bezeichnung:** Bei der Angaben von regionalen, territorialen oder topografischen Namen, z.B. Appenzeller Honig oder Fricktaler Honig, muss der Honig aus der genannten Region stammen und darf nicht mit Honig anderer Provenienzen gemischt sein (Art. 78 Abs. 4 Bst. b Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft).
- **Nährwertangaben** (Art. 23 ff LKV): 100 g enthalten ca.: Energiewert 1280 kJ (302 kcal) Eiweiss 0.4 g Kohlenhydrate 75 g Fett 0 g
- **Nährwert- und / oder gesundheitsbezogene Anpreisungen** erfordern die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 29a-29i LKV (Hinweis: Angaben wie z.B. "Honig ist ein wertvoller Energiespender" bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Gesundheit, BAG). Zudem erfordert die Anpreisung von Nährwertigenschaften obligatorisch die Nährwertkennzeichnung (Art. 23 Abs. 2 LKV).
- **Das Hervorheben einer Kontrolle** (kontrolliert, geprüft) bedingt, dass der Honig einem Kontrollprogramm unterstellt ist, welches alle kritischen Aspekte der Produktion und Qualitätseigenschaften beinhaltet. Es muss eindeutig über die vorgeschriebenen Massnahmen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht zur Selbstkontrolle (Art. 23 Lebensmittelgesetz LMG, SR 817.0) hinausgehen.

#### Verbotene Anpreisungen:

- Insbesondere Hinweise irgendwelcher Art, die dem Honig Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer Krankheit (z.B. Apitherapie) zuschreiben, sind verboten (Art. 10 Lebensmittel- und Gegenständeverordnung LGV, SR 817.02).
- Unberechtigte, nicht vorgesehene Anpreisungen und/oder unvollständige Angaben hinsichtlich des Mineralstoff- resp. Vitamingehalts, z.B. "Honig enthält Mineralstoffe und Vitamine", sind nicht erlaubt (Art. 26, 27 und 29c-29e LKV).
- Unvollständige Nährwertkennzeichnungen (z.B. nur Energiewert deklariert, ohne Angabe des Protein-, Kohlenhydrat- und Fettgehalts) sind nicht zulässig (Art. 25 LKV).

Januar 2014

#### Mögliche, korrekte Gestaltung - am Beispiel der VDRB-Honigetikette:

